

Mandantenrundschriften 3/2018

Jahresabschlussmaßnahmen

Gewinnverlagerung bei Überschussrechnern durch Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2018

Gewinnminderung durch Anschaffung oder Herstellung **begünstigter beweglicher und selbständig nutzbarer Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten bis zu netto 800,- €

Verzögerte Anschaffung (Auslieferung) von **Elektrofahrzeugen und Hybridfahrzeugen** über den 31.12.2018 hinaus, um die Halbierung der Privatnutzungsbesteuerung zu erreichen

Verjährung

Alle Forderungen, die Sie im Kalenderjahr 2015 begründet haben, verjähren zum 31.12.2018; soll dies verhindert werden, muss ein gerichtliches Verfahren oder schriftliches Anerkenntnis Ihres Schuldners initiiert werden.

Update steuerliche Förderung E-Mobilität

Der Gesetzgeber hat eine Einschränkung zur Anwendung der 0,5 %-Methode vorgesehen, wonach für extern aufladbare Hybridfahrzeuge zusätzlich gefordert wird:

- Kohlendioxidemission höchstens 50 gr/km
- oder die rein elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt

Kaufen Sie ab 1.01.2019 ein derartiges Fahrzeug, müssen Sie die private Nutzung nur mit 0,5 % statt 1 % versteuern.

Ebenso wurde eine Steuerbefreiung eingeführt bei privater Nutzung eines **betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads**, dessen E-Motor Geschwindigkeiten bis 25 km/h unterstützt.

Mindestlohn wird erhöht

Bitte beachten Sie, dass der Mindestlohn ab 01.01.2019 mindestens 9,19 €/Stunde und ab 2020 9,35 €/Stunde beträgt. Dies ist insbesondere bei Minijobbern wichtig. Diese können nämlich bei gleichbleibender monatlicher Stundenzahl die Einkommensgrenze von 450,- € damit überschreiten! Um dies zu vermeiden, muss der Arbeitsvertrag entsprechend durch

Reduzierung der Stunden angepasst werden. Waren bislang 50 Stunden möglich, sind es ab 2019 nur noch 48 Stunden (48 x 9,19 € = 441,12 €)

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin NICHT für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- ehrenamtlich Tätige

Baukindergeld wieder eingeführt

Wer kein selbst genutztes oder vermietetes Wohneigentum hat, kann bei erstmaligem Neubau oder Erwerb zur Selbstnutzung diese Förderung über die KfW beantragen. Voraussetzung ist ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt und ein zu versteuerndes Einkommen von maximal 90.000,- € zuzüglich 15.000,- € je weiterem Kind unter 18 Jahren.

Zugrunde gelegt wird das Durchschnittseinkommen des 2. und 3. Jahres vor der Antragsstellung. Als Nachweis sind die entsprechenden Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

Der Zuschuss beträgt 1.200,- € je Kind und wird über 10 Jahre ausbezahlt. Die Förderung wird gewährt für Baugenehmigungen die zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt wurden. Der Gesetzgeber hat einen fes-

Mandantenrundschriften 3/2018

ten Betrag für das Baukindergeld bereitgestellt; ist dieser abgerufen, scheidet eine Vergünstigung aus. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf das Baukindergeld.

Weitere Gesetzesänderungen für 2019

Die **Abgabefrist** bei der Einkommensteuererklärung 2018 endet bei unberatene[n] Steuerpflichtigen am 31.07.2019, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 29.02.2020. Vor Fristende können Vorabanforderungen erfolgen. Bei Fristüberschreitung **fällt automatisch Verspätungszuschlag an**. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer.

Durch die zunehmende Digitalisierung hat der Gesetzgeber eine **Belegvorhaltepflcht** eingeführt. Belege werden risikoorientiert durch das Finanzamt angefordert.

Zur Vermeidung von Kosten zur Ausstellung von **Spendenbescheinigungen** bei Kleinspenden (bis zu 200,- €) ermöglicht § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV eine Vereinfachungsregelung.

Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg, der Überweisungsträger oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) der Bank bzw. der PC-Ausdruck bei Onlinebanking aus.

Erhöhung des steuerlichen **Grundfreibetrages** von 9.000,- € auf 9.168,- € erst ab dieser Grenze muss dann Einkommensteuer gezahlt werden.

Anhebung des **Kindergelds** ab Juli 2019 auf 204,- € für das erste, 210,- € für das dritte und 235,- € für jedes weitere Kind. Korrespondierende Anpassung des steuerlichen Kinderfreibetrages.

Vermieter wurden verpflichtet, **Auskünfte zu geben**, damit Neumieter beurteilen können, ob Ihre Miete womöglich zu hoch ist

Kappung bei **Modernisierungskosten**: Während bislang Vermieter bis zu 11 Prozent der Kosten jährlich auf den Mieter umlegen durf-

ten, sind künftig nur noch 8 Prozent möglich. Absolut dürfen die Mieten modernisierter Wohnungen innerhalb von sechs Jahren nicht mehr als 3,- € pro Quadratmeter steigen, kleinere Nettokaltmieten (bis 7,- € pro Quadratmeter) nicht mehr als 2,- €.

Gestoppt am 14.12.2018 durch Bundesrat Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubau durch zusätzliche Abschreibung von 5 % von maximal 2.000,- €/m² auf vier Kalenderjahre = 20 % = maximal 400,- €/m². Voraussetzung: neue Mietwohnungen mit Bauantrag nach dem 31.08.2018 bis 01.01.2022.

Max. Herstellungskosten 3.000,- €/m² Wohnfläche. Die Wohnungen müssen 10 Jahre vermietet werden; anderenfalls wird die Sonderabschreibung zurück gefordert.

Abschaffung der **kalten Progression** durch jährliche Verschiebung der Eckwerte der Einkommensbesteuerung. Diese Inflation wurde 2019 mit 1,84 % und für 2020 mit 1,95 % in den Steuertarif eingebaut.

In der Umsatzsteuer wird die Behandlung von **Gutscheinen** standardisiert. Es wird nur noch nach Einzweck- oder Mehrzweckgutscheinen entschieden; siehe unser Mandantenrundschriften Nr. 2/2018.

Gewährt der Arbeitgeber **Jobtickets**, sind diese zukünftig steuerfrei.

Zusätzliche Beiträge für die Rentenversicherung, Versicherte können bereits ab 50 Jahren (bisher 55 Jahre) zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden.

Mit dem **Versichertenentlastungsgesetz** werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ab 2019 wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen. Die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige wird halbiert

Mandantenrundschriften 3/2018

Verhinderung von Umsatzsteuerausfall beim Handel mit Waren auf Internetplattformen; neue Pflichten der Plattformbetreiber.

Erhöhung der Zinsen?

Durch den Beschluss der EZB ist frühestens im Herbst 2019 damit zu rechnen, dass sich das Zinsniveau erhöhen könnte.

Unangekündigte Kassen-Kontrolle

Mit der neu eingeführten Kassennachschaue will das Finanzamt prüfen, ob Sie Ihre Kasseneinnahmen und –Ausgaben korrekt aufzeichnen. Der Haken: das Finanzamt kommt unangekündigt!

- Lassen Sie sich den Ausweis des Prüfers zeigen!
- Lassen Sie den Prüfer niemals unbeaufsichtigt in den Räumen
- Dem Prüfer wird kein Bargeld gezeigt oder ausgehändigt!
- Private Räume darf er nicht betreten
- Sind Sie nicht anwesend und haben Ihre Mitarbeiter keine weitere Kenntnis zur Kassensführung, sind diese nicht verpflichtet, hier Angaben zu machen oder Unterlagen auszuhändigen.

Vorzulegen sind:

- Kassenbericht (nur bei offener Ladenkasse)
- Kassenbuch
- Tägliche Daten der elektronischen Registrierkasse
- Sonstige handschriftliche oder elektronische Aufzeichnung zum Nachweis oder Dokumentation der Bareinnahmen
- Zertifikat Ihres Kassensystems
- Bedienungsanleitung Ihres Kassensystems
- Programmieranleitung und mögliche Programmierprotokolle
- Arbeitsanweisung an das Personal zum Umgang mit der Kasse und Bedienungsschritte.
- Ggf. vorhandene Verfahrensdokumentation

Haben Sie Ihre Verfahrensdokumentation schon erstellt?

Verfahrensdokumentationen dienen dazu, der Finanzverwaltung nachzuweisen, dass alle

Vorgänge dokumentiert und revisions sicher vorhanden sind. Für die Inhalte gilt daher insbesondere:

Wer macht wann was?

- Wer programmiert bspw. wann und wie die Kasse?
- Wer bestückt die Kasse mit Wechselgeld?
- Wer schließt abends die Kasse ab?
- Wer zählt den Kassenbestand?
- Welche Programme werden über die Kasse gesteuert?
- Wie werden Änderungen durchgeführt?
- Drucken Sie nach Änderungen der Kasse das Programmierprotokoll aus
- Wer darf Testmodus an der Kasse nutzen?
- Gibt es ein Einweisungsprotokoll?

Umstellung auf digitale Information

In eigener Sache werden wir in den nächsten Monaten unsere Kommunikation mit Ihnen weiter digitalisieren. Nicht zuletzt aufgrund der neuen Datenschutzregelungen wurden die Kommunikationsebenen mit Ihnen abgestimmt und möglichst papierlos umgesetzt. Unser Mandantenrundschriften werden wir vermutlich Ende 2019 nur noch digital zur Verfügung stellen, was Ihnen einen weitergehenden Komfort und Archivierungsfunktion bietet. So wird es möglich sein, die angebotenen weiterführenden Informationen durch einfache Links aufzurufen und grafisch ansprechender darzustellen. Wir werden Sie daher in den nächsten Monaten erneut ansprechen, um die elektronischen Kommunikationswege mit Ihnen verbindlich abzustimmen. Im letzten Schritt werden wir dann auch die weiteren Schriftwechsel per elektronischen Medien mit Ihnen führen.

Urlaubsanspruch verfällt nicht

Aktuell hat der Europäische Gerichtshof die Arbeitnehmerschutzrechte in Bezug auf den Urlaub erneut gestärkt. Jahresurlaub bzw. Resturlaub verfällt nunmehr nur dann, wenn

- Sie als Arbeitgeber nachweisen, dass Sie Ihren Arbeitnehmer angemessen aufgeklärt haben und in die Lage versetzten, den Urlaub auch zu nehmen.

Mandantenrundschriften 3/2018

Auch durch Tod verfällt der Urlaubsanspruch nicht, so dass die Erben entsprechende Abgeltung beanspruchen können.

Fachkräftemangel / Kostenexplosion

Einer aktuellen Studie nach sind alle Branchen vom Personalmangel betroffen. Die Studie geht davon aus, dass sich die Personalkosten bis 2030 um rund 14.000,- €/Arbeitnehmer erhöhen könnten. Die Digitalisierung /Automatisierung wird daher mit zunehmendem Maße forciert werden.

Sicherheit in der IT

Jeder nutzt heutzutage elektronische Systeme und muss diese absichern. Dies ist allseits bekannt, jedoch wird oft gescheut, einen externen Sachverständigen hinzu zuziehen.

Das Bundesamt für Sicherheit und Information hat eine Web-Schulung erstellt für Betriebe, die keine eigenen Fachleute einsetzen. Abrufbar „Informationssicherheit mit IT-Grundschutz“
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzSchulung/itgrundschutzschulung_node.html

Nettoentgeltoptimierung

Art	Erklärung	Betrag	Intervall	Fundstelle	Pauschale Lohnsteuer	Besonderheiten
Aufmerksamkeiten	besonderer Anlass persönliches Ereignis	inkl. USt. 60,00 €	pro Anlass	R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR	keine	kein Bargeld
Erholungsbeihilfen	für Erholungszwecke	Arbeitnehmer 156,00 € Ehepartner 104,00 € je Kind 52,00 €	jährlich	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	25 %	zeitnah zum Jahresurlaub ausgezahlt und mindestens 5 Urlaubstage am Stück
Gesundheitsförderung	Präventionsmaßnahmen, die der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen; Sachleistungen und Barzu- schüsse	500,00 €	jährlich	§ 3 Abs. 34 EStG i. V. m §§ 20 und 20a SGB V	keine	zusätzlich zum Arbeitslohn, keine Entgeltumwandlung; keine Mitgliedsbeiträge an Sportvereine/Fitnessstudios
Internetpauschale	für privaten Anschluss; Kosten Internet-Cafés	50,00 €	monatlich	R 40.2 LStR	25 %	AN muss jährlich Erklärung unter- schreiben, dass ihm Aufwendungen für neue Me- dien in dieser Höhe entstehen
Job-Ticket	AN erhält von AG Jobticket verbil- ligt oder unentgeltlich	44,00 €	monatlich	H 8.1 (1–4) LStR	keine	Freigrenze, über 44,00 € pauschal versteuert
Kinderbetreuungskosten	Unterbringung und Betreuung für nicht schulpflichtige Kinder	tatsächlich anfallende Kosten inkl. Verpfle- gungskosten	monatlich/ jährlich	§ 3 Abs. 33 EStG	keine	Bescheinigung über die Bei- tragshöhe muss am Ende des KJ zu den Lohnunterlagen, zusätzlich, keine Entgeltum- wandlung
Sachbezug, Tanken (Gut- schein oder Karte)		44,00 €	monatlich	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG	keine	Freigrenze
Verpflegungsmehraufwand	einfacher Betrag steuerfrei	je nach Land und Dauer	aufenthalts- bezogen	R 9.6 LStR; H 9.6 LStR		Dreimonatsfrist; doppelter Betrag möglich, dann pauschal versteuert
Handykostenzuschuss	tatsächlicher betr. Anteil oder Durchschn. d. betr. Anteils von 3 Monaten oder pauschal 20 % des Rechnungsbetrages, höchst. 20,00 €		monatlich	§ 3 Nr. 45 EStG		In allen Fällen sind Rechnun- gen erforderlich
Fahrtkostenzuschuss	ohne Begrenzung, pro Kilometer 0,30 €(einfache Fahrt mit Pkw)		monatlich	§ 40 Abs. 2 S. 2 u. 3	15 %	
Arbeitskleidung	mit Arbeitgeber-Aufdruck			§ 3 Nr. 31 EStG	keine	